

Klossek

Von: Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 09:02
An: Klossek
Betreff: Lärmaktionsplan Ratzeburg / ruhige Gebiete im südliche Bereich des Kückensees
Anlagen: LAI_Hinweise_Laermaktionsplanung_2017_03_09.pdf

Ihr Schreiben vom 09.11.2020

Sehr geehrter Herr Klossek,

ruhige Gebiete sind als planungsrechtliche Festsetzung von Planungsträgern bei ihren Planungsträgern zu berücksichtigen. Damit bindet sich die Stadt Ratzeburg z.B. bei ihre Bauleitplanung, aber auch andere Planungsträger müssen ruhige Gebiete berücksichtigen. Ein ruhiges Gebiet fließt in die Abwägung ein und hat nicht das Gewicht ein Vorhaben verhindern, wenn andere Belange überwiegen. So sind sie bei der Regionalplanung für Windkraft-Vorranggebiete in die Abwägung eingeflossen.

Der Schutz von ruhigen Gebiete ist gem. § 47 d Abs.2 BImSchG eine Soll-Vorschrift. Folglich kann bei besonderen Umständen von einer Festsetzung abgesehen werden. Mit einem Verzicht auf ruhige Gebiete wird eine Möglichkeit vertan, bestimmte Bereiche vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen.

Eine Festsetzung von ruhigen Gebiete auf nicht zum eigenen Gemeindegebiet gehörenden Fläche ist aus hiesiger Sicht wirkungslos bzw. nichtig.

Entscheiden ist, dass die räumliche Ausdehnung und Lage von ruhigen Gebieten eindeutig beschrieben sind. Eine Vermessung eines ruhigen Gebietes ist nicht angezeigt. Eine Benennung von Flurstücken oder eine Darstellung in einer Karte sind ausreichend – sofern ein angemessener Maßstab und klare Linien gewählt sind. Möglich wäre auch zum Beispiel, einen Bereich parallel zur Uferlinie des Kückensees von 200 m oder anderer Breite festzusetzen.

Weiter Information finden Sie in den beigefügten "Hinweise zur Lärmaktionsplanung" vom 09. März 2017 der LAI, Seite 6 ff.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Gliesmann



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
LLUR 754
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704-768
F +49 4347 704-602

ludger.gliesmann@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR